



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Februar 1992

Nummer 7

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	23. 12. 1991	Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen und Wohnen	46
20320	24. 1. 1992	Vierte Verordnung zur Änderung der Wegstreckenentschädigung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 LRKG	47
20320	24. 1. 1992	Neunte Verordnung zur Änderung der Kraftfahrzeugverordnung	48
20340	23. 12. 1991	Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen und Wohnen	47

2030

**Verordnung
über beamtenrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des
Ministeriums für Bauen und Wohnen**

Vom 23. Dezember 1991

Auf Grund des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 196), des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), sowie des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286), geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1980 (GV. NW. S. 700), wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen und Wohnen verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Dienstvorgesetzte und als solche zuständig für beamtenrechtliche Entscheidungen über persönliche Angelegenheiten der ihr nachgeordneten Beamtinnen und Beamten ist die Leitung der Behörde oder Einrichtung, bei der die Beamtin oder der Beamte ein Amt bekleidet. Gleiches gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamte ohne Amt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit nach Gesetz oder Verordnung eine andere Stelle zuständig oder in den §§ 2 bis 9 etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Personalaktenführung

Personalaktenführende Dienststellen sind

1. die Regierungspräsidenten für ihre Beamtinnen und Beamten und für die Beamtinnen und Beamten der ihnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen,
2. die Oberfinanzdirektionen für ihre Beamtinnen und Beamten und für die Beamtinnen und Beamten der ihnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen,
3. das Landesinstitut für Bauwesen und angewandte Bau-schadensforschung (LBB) für seine Beamtinnen und Beamten.

§ 3

Beamtenverhältnis

(1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand wird für die Beamtinnen und Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 verliehen ist oder wird und für die entsprechenden Beamtinnen und Beamten ohne Amt den in § 2 genannten Behörden und Einrichtungen für ihren Geschäftsbereich übertragen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf; die Durchführung des Auswahlverfahrens für die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf des höheren Dienstes bleibt dem Ministerium für Bauen und Wohnen vorbehalten.

(3) Für

1. andere als die in Absatz 1 genannten Entscheidungen nach den §§ 8 bis 14 a, 25, 30 bis 52, 54, 92 Abs. 4 LBG,
 2. die Verlängerung der Probezeit (§ 23 Abs. 6 LBG),
 3. die Übernahme nach § 128 Abs. 2 bis 4 BRRG
- sind Dienstvorgesetzte die Leitungen der nach Absatz 1 zuständigen Behörden und Einrichtungen in dem dort genannten Umfang.

(4) Soweit die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand nicht der Landesregierung vorbehalten und nicht nach Absatz 1

übertragen worden ist, wird diese Befugnis vom Ministerium für Bauen und Wohnen wahrgenommen. Gleiches gilt entsprechend für Entscheidungen nach Absatz 2.

§ 4

Versetzung, Abordnung

(1) Die Leitungen der nach § 2 zuständigen Behörden und Einrichtungen sind Dienstvorgesetzte für die Versetzung und Abordnung in dem in § 3 Abs. 1 genannten Umfang. Bei bereichsüberschreitenden Versetzungen oder Abordnungen ist das Einvernehmen mit der Behörde oder Einrichtung herzustellen, die für den aufnehmenden Bereich im Falle einer entsprechenden Ernennung zuständig wäre (§ 28 Abs. 2, § 29 Abs. 2 LBG; § 123 BRRG).

(2) Das Ministerium für Bauen und Wohnen behält sich vor die Versetzung und Abordnung

1. zu obersten Landes- und Bundesbehörden,
2. zu Dienstherren in den fünf neuen Bundesländern,
3. in allen übrigen von Absatz 1 nicht erfaßten Fällen.

(3) Die Leitungen der in § 2 genannten Dienststellen sind Dienstvorgesetzte aller Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs für die Abordnung zu Ausbildungs-, Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen.

§ 5

Nebentätigkeit

(1) Für Entscheidungen nach den §§ 67 bis 75 a LBG sind Dienstvorgesetzte für die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs die Leitungen der in § 2 genannten Dienststellen.

(2) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen wird die Entscheidung vom Ministerium für Bauen und Wohnen getroffen.

§ 6

Besoldungsnebengebiete

Die in § 2 genannten Behörden und Einrichtungen sind Dienstvorgesetzte der Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs für

1. die Zusage und Festsetzung der Umzugskostenvergütung in den Fällen der §§ 2 Abs. 2 bis Abs. 4, 12 Bundesumzugskostengesetz (BUKG),
2. die Festsetzung von Reisekostenvergütungen bei Auslandsdienstreisen und für die Bewilligung einer nach § 17 des Landesreisekostengesetzes allgemein festgesetzten Pauschvergütung,
3. Entscheidungen nach der Jubiläumszuwendungsverordnung,
4. die Bewilligung und Festsetzung von Trennungsschädigung einschließlich der Gewährung der Trennungsschädigung aus Anlaß der Abordnung zu Ausbildungs-, Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen.

§ 7

Weitere Zuständigkeiten

(1) Die in § 2 genannten Behörden und Einrichtungen sind, soweit sich dies nicht bereits aus § 1 dieser Verordnung ergibt, Dienstvorgesetzte der Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs für

1. die Festsetzung der Probezeit (§ 23 LBG),
2. das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (§ 63 LBG),
3. die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 76 LBG),
4. die Geltendmachung von Schadensersatz- und Rückgriffsansprüchen des Landes (§ 84 LBG),
5. Entscheidungen nach § 85 LBG, soweit Ansprüche wegen Verletzung der Fürsorgepflicht geltend gemacht werden,
6. die Ermäßigung der Arbeitszeit sowie die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach §§ 60 Abs. 2, 78 b und 85 a LBG,

7. Entscheidungen nach § 99 LBG,
 8. die Erteilung von Dienstzeugnissen (§ 104 Abs. 2 LBG),
 9. Entscheidungen über die Gewährung von Sonderurlaub, soweit 5 Arbeitstage im Kalenderjahr überschritten werden und die Entscheidung nicht dem Ministerium für Bauen und Wohnen durch andere Regelungen vorbehalten ist.

(2) Entscheidungen über die Entsendung von Beamtinnen und Beamten zu zwischenstaatlichen und überstaatlichen Organisationen werden vom Ministerium für Bauen und Wohnen getroffen.

§ 8

Klagen aus dem Beamtenverhältnis

(1) Die Befugnis, im Vorverfahren zu Klagen aus dem Beamtenverhältnis über den Widerspruch zu entscheiden, wird übertragen auf die in § 2 genannten Dienststellen, soweit diese oder eine der ihnen nachgeordneten Behörden oder Einrichtungen den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die Handlung wahrgenommen haben, gegen die sich der Widerspruch richtet.

(2) Die Befugnis, das Land bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu vertreten, wird auf die in Absatz 1 genannten Behörden und Einrichtungen in dem dort genannten Umfang übertragen. Satz 1 ist im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung (§ 123 VwGO) entsprechend anzuwenden.

(3) In anderen als den in Absätzen 1 und 2 genannten Fällen entscheidet das Ministerium für Bauen und Wohnen über den Widerspruch und vertritt das Land.

§ 9

Sonderzuständigkeit

In den Fällen der §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 3, 5 Abs. 1, 6 und 7 Abs. 1 ist Dienstvorgesetzte der Leiterin oder des Leiters einer Behörde oder Einrichtung die Leitung der unmittelbar übergeordneten Behörde, soweit sich nicht aus § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 4 Satz 2 oder § 5 Abs. 2 etwas anderes ergibt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1992 in Kraft. Gleichzeitig finden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen und Wohnen die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landes- und Stadtentwicklung vom 2. Dezember 1981 (GV. NW. S. 694) und die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Finanzministers vom 25. November 1982 (GV. NW. S. 758) keine Anwendung mehr.

Düsseldorf, den 23. Dezember 1991

Die Ministerin
für Bauen und Wohnen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ilse Brusis

- GV. NW. 1992 S. 46.

20340

Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen und Wohnen

Vom 23. Dezember 1991

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 2 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 364), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird verordnet:

§ 1

Zu Dienstvorgesetzten im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 2 DO NW bestimme ich, soweit sich dies nicht bereits aus § 15 Abs. 3 Satz 1 DO NW ergibt,

1. die Regierungspräsidenten
2. die Oberfinanzdirektionen
3. die Direktorin oder den Direktor des Landesinstituts für Bauwesen und angewandte Bauschadensforschung (LBB)

für die ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Landesbeamtinnen und Landesbeamten meines Geschäftsbereichs.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1992 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Dezember 1991

Die Ministerin
für Bauen und Wohnen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ilse Brusis

- GV. NW. 1992 S. 47.

20320

Vierte Verordnung zur Änderung der Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 LRKG

Vom 24. Januar 1992

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 1991 (GV. NW. S. 404), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel I

§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Landesreisekostengesetzes erhält folgende Fassung:

„Liegen triftige Gründe für die Benutzung des Kraftfahrzeuges vor, so beträgt die Wegstreckenentschädigung je Kilometer bei Benutzung von

- | | |
|---|--------------|
| 1. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis 50 ccm | 18 Pfennig, |
| 2. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50 bis 350 ccm | 23 Pfennig, |
| 3. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 350 bis 600 ccm | 28 Pfennig, |
| 4. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm | 38 Pfennig.“ |

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 in Kraft. Für Dienstreisen und Dienstgänge, die vor dem 1. Oktober 1991 angetreten und an diesem Tage oder später beendet werden, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Düsseldorf, den 24. Januar 1992

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Schleußer

- GV. NW. 1992 S. 47.

20320

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Kraftfahrzeugverordnung
Vom 24. Januar 1992**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 Satz 3 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 1991 (GV. NW. S. 404), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel I

Die Kraftfahrzeugverordnung vom 31. Mai 1968 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 1991 (GV. NW. S. 404), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie beträgt bei Fahrleistungen
bis 100 km 38 Pfennig je Kilometer,
für jeden weiteren Kilometer
bei Fahrleistungen
von 101 km bis 1000 km 31 Pfennig je Kilometer,
von 1001 km bis 2000 km 25 Pfennig je Kilometer,
von 2001 km und mehr km 22 Pfennig je Kilometer.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Wegstreckenentschädigung

Die Wegstreckenentschädigung beträgt je Kilometer bei Benutzung von

1. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis 50 ccm 18 Pfennig;
daneben werden vom Beginn des Monats an, in dem das Fahrzeug mit schriftlicher Anerkennung in dienstlichem Interesse gehalten wird, bis zum Ende des Monats, in dem die Anerkennung erlischt, zur Abgeltung der Kosten für Versicherung, Pflege und Unterstellung monatlich 22 Deutsche Mark gewährt;
2. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm bis 350 ccm 31 Pfennig,

3. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum

- a) von mehr als 350 ccm bis 600 ccm
 - aa) bei einer Fahrleistung für Dienstzwecke im Betriebsjahr bis zu 10000 km 41 Pfennig,
 - bb) für jeden weiteren Kilometer im Betriebsjahr 24 Pfennig.
- b) von mehr als 600 ccm
 - aa) bei einer Fahrleistung für Dienstzwecke im Betriebsjahr bis zu 10000 km 52 Pfennig,
 - bb) für jeden weiteren Kilometer im Betriebsjahr 38 Pfennig.“

3. § 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Kilometervergütung beträgt je Kilometer
- a) für Kraftwagen mit einem Hubraum

bis 1000 ccm	22 Pfennig,
von mehr als 1000 ccm bis 1300 ccm	25 Pfennig,
von mehr als 1300 ccm bis 1700 ccm	26 Pfennig,
von mehr als 1700 ccm	27 Pfennig,
 - b) für Krafträder mit einem Hubraum

bis 100 ccm	13 Pfennig,
von mehr als 100 ccm bis 250 ccm	14 Pfennig,
von mehr als 250 ccm bis 350 ccm	15 Pfennig,
von mehr als 350 ccm	16 Pfennig.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 in Kraft. Für Dienstreisen und Dienstgänge, die vor dem 1. Oktober 1991 angetreten und an diesem Tage oder später beendet werden, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Düsseldorf, den 24. Januar 1992

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Schleußer

- GV. NW. 1992 S. 48.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359